



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Juli 2016

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>209 Festsetzung der Hafengrenze, Rheinkai Nord in Duisburg S. 285</p> <p>210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Greiwing Logistic Areas GmbH & Co.KG aus Greven S. 286</p> <p>211 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal S. 287</p> <p>212 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co.KG in Duisburg S. 287</p>	<p>213 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Christian Meiler aus Mülheim an der Ruhr" S. 288</p> <p>214 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Tayfun Arslan aus Remscheid“ S. 288</p> <p>215 Bezirksfachklassenverordnung 2016 / siehe Sonderbeilage S. 288</p> <p>216 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07./12.07.2016 über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen S. 289</p>
---	--

Beilage zur Ziffer 209

1 Karte DIN A4 Rheinkai Nord-Duisburg s/w

Sonderbeilage zur Ziffer 215

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

209 Festsetzung der Hafengrenze, Rheinkai Nord in Duisburg

Bezirksregierung
22.07.02-DU1

Düsseldorf, den 19. Juli 2016

Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen. Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg-Hochfeld, Rheinkai Nord**. Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteil Hochfeld, Gemarkung Duisburg (3066) und der darin befindlichen Flur 302. Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil. Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenze in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschreibung des Hafengebietes

Die wasserseitige Grenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein-km 775,6 bis km 776,5. Die von dieser Rheinkilometrierung ausgehenden Betriebsgelände der Firmen Masslog, HTAG und dem Umschlagsbereich der Firma DK Recycling folgend bis zur östlich gelegenen, in nordöstlicher Richtung verlaufende Bahnanlage der Duisburger Hafen AG.

In dem definierten Hafengebiet befinden sich keine öffentlichen Straßen.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Hörnle

Anlage: Eine Karte DIN A 4 s/w

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 285

210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Greiwing Logistic Areas GmbH & Co.KG aus Greven – Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers (3000 t Bariumchlorid)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0068/14/9.3.1.30

Düsseldorf, den 11. Juli 2016

Die Greiwing Logistic Areas GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 13.06.2014, zuletzt ergänzt am 09.11.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers (3000 t Bariumchlorid) auf dem Betriebsgelände Bliersheimer Straße 56 in 47229 Duisburg gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 286

211 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung
53.01-100-53.0092/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 15. Juli 2016

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat mit Datum vom 23.11.2015 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von Haupt- und Nebenanlagen, die für die Einspeisung von Heizdampf in die Süd-West-Trasse der Wuppertaler Stadtwerke und die Rückführung des Kondensats erforderlich sind. Dies sind im Wesentlichen:

- ein Gegendruck-Turbosatz mit einer Durchsatzkapazität von 110 t/h Frischdampf
- drei Dampf-Reduzierstationen (Frischdampf zu Mitteldruckdampf) mit einer Durchsatzkapazität von 30 t/h, 60 t/h und 120 t/h Frischdampf sowie eine Reduzierstation (Mitteldruckdampf zu Niederdruckdampf) mit einer Durchsatzkapazität von 40 t/h
- eine Vollentsalzungsanlage, bestehend aus drei Linien mit einer Kapazität von je 50 m³/h
- eine Kondensataufbereitungsanlage, bestehend aus drei Linien mit einer Kapazität von je 40 m³/h

- eine gemeinsame Chemikalierversorgung und gemeinsame Nebenanlagen für die Vollentsalzungsanlage und die Kondensataufbereitungsanlage
- zwei Deionatbehälter mit einem Nutzvolumen von je ca. 160 m³ mit nachgeschalteten elektrischen Durchlauferhitzern und nachgeschaltetem ND-Vorwärmer
- ein Roh-Kondensatbehälter mit einem Nutzvolumen von ca. 50 m³
- ein neues Maschinenhaus für den Gegendruck Turbosatz und die Dampf-Reduzierstationen
- eine neue Rohrbrücke für Dampf-, Kondensat-/VE-Wasser und Stadtwasserleitungen
- eine neue Übergabestation zur Fernwärme-Süd-West-Trasse der WSW

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 287

212 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co.KG in Duisburg - Wesentliche Änderung des Großtanklagers durch Aufstellen einer zweiten thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0182/12/0902.1

Düsseldorf, den 11. Juli 2016

Die TanQuid GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 31.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.11.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1

BImSchG zur wesentlichen Änderung des Großtanklagers auf dem Betriebsgelände Ölinsel 2 in 47138 Duisburg gestellt.

Gegenstand der Änderung ist das Aufstellen einer zweiten TNV redundant zu der bereits am Standort vorhandenen TNV.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 287

213 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Christian Meiler aus Mülheim an der Ruhr"

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 15. Juli 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Christian Meiler aus Mülheim an der Ruhr im Namen der Landesregierung für seine am 08.04.2015 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 288

214 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten „Tayfun Arslan aus Remscheid“

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 15. Juli 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Tayfun Arslan aus Remscheid im Namen der Landesregierung für seine am 25.01.2015 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 288

215 Bezirksfachklassenverordnung 2016 / siehe Sonderbeilage

Bezirksregierung
48.02.13.01

Düsseldorf, den 13. Juli 2016

VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG VON BEZIRKSFACHKLASSEN AN BERUFSSKOLLEGS

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 29.06.2015 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 29/ 2015) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

Die Bezirksregierung
in Vertretung
gez. Roland Schlapka

Anlage: Sonderbeilage zur Ziffer 215

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 288

216 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07./ 12.07.2016 über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen

Bezirksregierung
48.02.12.08.05 und 48.02.12.08.14

Düsseldorf, den 21. Juli 2016

Der Kreis Viersen und die Stadt Mönchengladbach haben am 01.07./ 12.07.2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen abgeschlossen. Mit Schreiben des Kreises Viersen vom 14.07.2016 und der Stadt Mönchengladbach vom 11.05.2016 wird die Genehmigung der o. g. Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Das Dezernat 31 der Bezirksregierung Düsseldorf hat sein Einvernehmen zum Abschluss der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07./ 12.07.2016.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt
Mönchengladbach über die Zusammenarbeit zur
Sicherstellung des schulischen Weiterbildungs-
angebots in Mönchengladbach durch das Weiter-
bildungskolleg – Abendgymnasium - des Kreises
Viersen

Zwischen
dem Kreis Viersen
vertreten durch den
Landrat

Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

und

der Stadt Mönchengladbach
vertreten durch den
Oberbürgermeister

**Stadt Mönchengladbach, Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach**

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
mit Wirkung zum 01.08.2016 geschlossen:

Präambel

Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs mit der Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs von Schulabschlüssen und höherer Qualifizierung sind ein bedeutsamer Bestandteil eines differenzierten örtlichen Bildungsangebotes. Mit dem Ziel der Sicherstellung des wohnortnahen Angebotes für die Bildungsgänge der Abendrealschule und des Abendgymnasiums schließen die Stadt Mönchengladbach und der Kreis Viersen nachfolgende Vereinbarung und verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadt Mönchengladbach beschließt die vollständige Auflösung des Weiterbildungskollegs, Brunnenstraße 230 in 41069 Mönchengladbach (Schul-Nr. 163 867) mit Ablauf des Schuljahres 2015/ 2016 und gibt damit ihre Schulträgerschaft für die Schule auf. Die Schul-Nr. 163 867 wird mit allen zugehörigen Daten zum 31.07.2016 gelöscht. Gleichzeitig beschließt der Kreis Viersen, ab dem 01.08.2016 am o. g. Standort Brunnenstraße 230 in 41069 Mönchengladbach eine dauerhafte Dependence des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium –, Nikolaus-Groß-Straße 9 in 41751 Viersen (Schul-Nr. 170 562) einzurichten und der

Schule ab dem 01.08.2016 folgenden neuen Namen zu geben: Weiterbildungskolleg Linker Niederrhein, Abendrealschule und Abendgymnasium des Kreises Viersen, Nikolaus-Groß-Straße 9 in 41751 Viersen. Über die Entwicklung des Weiterbildungskollegs in Trägerschaft des Kreises Viersen am Standort Mönchengladbach tauschen sich die Stadt Mönchengladbach und der Kreis Viersen regelmäßig aus.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Parteien vereinbaren, dass das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium - des Kreises Viersen im Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach oder in entsprechenden Ersatzräumen (s. § 3 Abs. 2), Kurse zur Erlangung des Hauptschul- und Sekundarabschlusses, der Fachoberschulreife sowie der Vorbereitung auf die Fachhochschulreife auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs in der jeweils geltenden Fassung durchführt. Es handelt sich dabei um eine delegierende Vereinbarung gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 23 Abs.1, 1. Alternative GkG NRW.
2. Die Stadt Mönchengladbach stellt die Räumlichkeiten Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach hierfür zur Verfügung.

§ 2 Personelle Voraussetzungen

1. Schulleitung und Lehrkräfte des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen sind ab dem 01.08.2016 auch am Dependancestandort, Brunnenstraße 230 in 41069 Mönchengladbach für den schulfachlichen Bedingungsrahmen verantwortlich.
2. Der Stadt Mönchengladbach wird ein Informationsrecht bei der Übertragung von Leitungsverantwortung auf Lehrpersonal an der Dependance eingeräumt.
3. Bei Bedarf findet auf Einladung des Kreises Viersen bzw. der Stadt Mönchengladbach ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem zwei Vertreter des Schulträgers, zwei Vertreter der Stadt Mönchengladbach, die Schulleitung des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen

sowie ein Vertreter der Dependance Mönchengladbach teilnehmen.

4. Die Stadt Mönchengladbach stellt am Standort des Weiterbildungskollegs des Kreises Viersen in Mönchengladbach den ordnungsgemäßen Betrieb des Schulsekretariats und des Hausmeisterdienstes (einen Hausmeister [Vollzeit] und eine Schulsekretärin [Teilzeitkraft maximal bis zu 19,5 Std/wtl.] bzw. Vertretungskräfte) sicher. Die Stadt Mönchengladbach verpflichtet sich, auf das von ihr für die Schule beschäftigte Personal (Hausmeister und Schulsekretärin) dergestalt einzuwirken, dass die Ausführung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Leistungen sichergestellt wird.

§ 3 Räumliche und sachliche Voraussetzungen

1. Die Stadt Mönchengladbach stellt die allgemeinen Unterrichtsräume sowie die eventuell benötigten Fachräume im Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach zur Verfügung. Die Stadt Mönchengladbach ist berechtigt, im Bedarfsfall - außerhalb der festgesetzten Unterrichtszeiten - die allgemeinen Unterrichtsräume für eigene Zwecke zu nutzen.
2. Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, bei geringer werdender Inanspruchnahme des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen, das Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach für andere Vorhaben zu nutzen. Die Stadt Mönchengladbach stellt dann jedoch entsprechende, zur Durchführung des Unterrichts geeignete Räume in anderen Gebäuden für das Weiterbildungskolleg zur Verfügung. Dies erfolgt in enger Absprache zwischen den Vertragsparteien, der Schulleitung sowie der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 43). Darüber hinaus ist das Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf vom Kreis Viersen schriftlich über die Änderung zu informieren.
3. Das derzeit vorhandene bewegliche Mobiliar aller Unterrichts-, Fach- und Verwaltungsräume steht mit Wirkung zum 01.08.2016 dem Kreis Viersen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Kosten für eine weitergehende Ausstattung, Ergänzung oder Ersatz des Mobiliars der vorgenannten Räume übernimmt ab 01.08.2016 vollumfänglich der

Kreis Viersen. Der Kreis Viersen informiert die Stadt Mönchengladbach jährlich, jeweils zum 30.11. über Abgänge bzgl. des vorhandenen Inventars.

Durch den Kreis Viersen erworbene Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum.

4. Die Anbindung und der Betrieb des Schul-IT-Netzwerkes (Verwaltungsnetz - pädagogisches Netz, evtl. Auftragserteilung an Fremdfirmen) obliegt dem Kreis Viersen, der auch die hierdurch entstehenden Kosten trägt. Dabei darf die vorhandene Infrastruktur genutzt und eingebunden werden. Sofern durch Erweiterung oder Verbesserung des Netzes Eingriffe in die Gebäudesubstanz erforderlich werden, geschieht dies mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Mönchengladbach.
5. Weiterhin stellt der Kreis Viersen der Stadt Mönchengladbach, beginnend mit dem Haushaltsjahr, in welchem die Schülerinnen und Schüler der neuen Dependance dem Kreis Viersen zugerechnet werden, jährlich 2/3 der jeweils geltenden Schulpauschale je Schüler/in für die in Mönchengladbach unterrichteten Schüler/innen zur Verfügung. Der Betrag dient dem Ausgleich der in § 4 genannten Kosten.
6. Die Zahlung des Betrages wird in einer Summe zum 30.06. jeden Jahres fällig.

§ 4 Betriebskosten

1. Die Bereitstellung und Gebrauchsüberlassung der für den Unterrichtsbetrieb des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen benötigten Räume nach § 3 erfolgt kostenlos durch die Stadt Mönchengladbach. Der Kreis Viersen verpflichtet sich, bei den Betriebskosten entsprechend sparsam umzugehen.
2. Der Kreis Viersen als Schulträger übernimmt die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung aller Kurse und die in § 3 Nr. 3 genannten Kosten mit Ausnahme der Kosten für die folgenden Leistungen:

a. Reinigungs- und Pflegekosten; Instandsetzung-, Energie- und Versicherungskosten für das Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach oder entsprechender Ersatzräume (s. § 3 Abs. 2);

b. Kosten für einen Hausmeister (Vollzeit), dessen Vertreter oder die Ersatzperson für den Einsatz in der Zeit der Unterrichtsstunden des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen und der notwendigen Zeit vor und nach den Unterrichtsveranstaltungen.

c. Kosten für die Schulsekretärin (Teilzeitkraft maximal bis zu 19,5 Std) des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – für den Teilstandort Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach, deren Vertreterin oder Ersatzperson

Die für die vorstehenden Leistungen (Ziff. 2 a, b und c) entstehenden Kosten trägt die Stadt Mönchengladbach.

§ 5 Beratung und Anmeldung

Die Beratung und Anmeldung für die Semester erfolgt entweder am Hauptstandort des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen oder wahlweise für Schüler/Schülerinnen der Dependance "Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach" im dortigen Sekretariat.

§ 6 Organisation, Durchführung des Unterrichts

Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche (montags bis freitags) in Form von Vor-/ Nachmittags- sowie Abendkursen statt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

§ 7 Kündigung

1. Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schuljahresabschluss (31.07. jeden Jahres) in schriftlicher Form möglich.
2. Die Fortführung der im Schulgebäude "Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach" oder entsprechenden Ersatzräumen (s. § 3 Abs. 2) begonnenen Semester ist bis zu deren Auslaufen sicherzustellen.

§ 8**Schlussbestimmungen**

1. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mönchengladbach als Sitz der Dependance.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Viersen, den 12. Juli 2016

Für den Kreis Viersen

Dr. Coenen
Landrat

Schabrich
Kreisdirektor

Mönchengladbach, den 01. Juli 2016

Für die Stadt Mönchengladbach

Reiners
Der Oberbürgermeister

Dr. Fischer
Beigeordneter

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jetzt gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.06.2016 über die Einrichtung einer dauerhaften Dependance des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen, Nikolaus-Groß-Straße 9, 41751 Viersen ab dem 01.08.2016 am Standort Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach (derzeit Weiterbildungskolleg – Abendrealschule – der Stadt Mönchengladbach).

2. Außerdem genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht meines Hauses gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der jetzt gültigen Fassung die zwischen Ihnen und dem Kreis Viersen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07./12.07.2016 über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen.
3. Gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.06.2016 erhält das o. g. Weiterbildungskolleg ab dem 01.08.2016 den Namen "Weiterbildungskolleg Linker Niederrhein, Abendrealschule und Abendgymnasium des Kreises Viersen".
4. Die amtlich zu speichernden Schuldaten des o. g. Weiterbildungskollegs lauten ab dem 01.08.2016:

Weiterbildungskolleg Linker Niederrhein
Abendrealschule und Abendgymnasium
des Kreises Viersen
Sekundarstufen I und II
Nikolaus-Groß-Straße 9
41751 Viersen

Schulnummer: 170 562

Die Anschrift des neuen Teilstandortes ab dem 01.08.2016 lautet:

Brunnenstraße 230
41069 Mönchengladbach

Nebenbestimmungen:

1. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung der auf Dauer geplanten Dependance für den Fall vor, dass dort ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Dies gilt sowohl für den Standort Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach als auch für einen eventuell einzurichtenden Ersatzstandort (vgl. Ziffer 1 der Hinweise).

2. In den Schuljahren **2016 / 2017 bis 2019 / 2020 einschließlich ist mir jeweils zum 15.10.** die Gesamtteilnehmerzahl am o. g. Weiterbildungskolleg **mitzuteilen.** Außerdem ist anzugeben, wie viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Standort in Mönchengladbach besuchen.

Hinweise:

1. In § 3 der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behält sich die Stadt Mönchengladbach vor, bei geringer werdender Inanspruchnahme des Weiterbildungskollegs, das Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach für andere Vorhaben zu nutzen. In diesem Fall stellt die Stadt Mönchengladbach dem Weiterbildungskolleg entsprechende, zur Durchführung des Unterrichts geeignete Räume in anderen Gebäuden zur Verfügung. Dies erfolgt in enger Absprache zwischen den Vertragsparteien, der Schulleitung sowie der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 43).
2. Der Kreis Viersen zeigt der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 48) unaufgefordert schriftlich an, wenn und ab wann die mit dieser Verfügung genehmigte Dependance am Standort Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach aufgegeben und an welchem Standort die Dependance ersatzweise eingerichtet wird.
3. Gemäß § 83 Abs. 6 SchulG NRW können Schulen in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Gemäß § 83 Abs. 7 SchulG NRW darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.
4. Gemäß § 82 Abs. 9 SchulG NRW hat das Weiterbildungskolleg in der Regel mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
5. Die Veröffentlichung der Genehmigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW). Die Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen. Unter dem nachfolgend aufgeführten Link können Sie sich das Amtsblatt aufrufen:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html>.

6. Bitte beachten Sie sodann Ihre Bekanntmachungspflicht gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW.
7. Der Landesbetrieb IT.NRW erhält eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensunterlagen und sonstigen Schriftsätzen in Rechts-sachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege. Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit

mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
Elke Stoppel

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 289

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf